

## 21. Zum Begriffe des Beauftragten i. S. des § 12 Abs. 2 UnWbG. und zur Frage der Bevorzugung im Wettbewerbe.

II. Strafsenat. Urf. v. 24. Januar 1938 g. R. u. a. 2 D 723/37.

I. Landgericht Berlin.

Bis zum Jahre 1935 gehörte zur Deutschen Arbeitsfront (DAF.) eine Versicherungseinrichtung F., die ihren Mitgliedern Unterstützung bei Berufsunfällen gewährte. Im Laufe der Abwicklung der F. wurde von einigen Persönlichkeiten, darunter dem Angeklagten, am 7. Februar 1935 der einzutragende Verein F. c. B. gegründet, um in neuer Form seinen Mitgliedern Versicherungsschutz zu vermitteln. Dies sollte durch Verträge mit einer privaten Versicherungsgesellschaft erreicht werden. Bereits am 25. Januar 1935 kam zwischen der zur DAF. gehörenden F.-Abwicklungsstelle und dem G.-Versicherungskonzern ein Vertrag über eine Sterbegeldgruppenversicherung und ferner eine Vereinbarung zustande, laut deren die Mitglieder der F. gegen Berufshaftpflicht und wegen der Kosten des Rechtsschutzes versichert wurden. Bei diesen Vereinbarungen wirkte der Angeklagte neben dem von der DAF. bestellten Leiter der Abwicklungsstelle für diese als Vertreter mit. Am Tage der Vereinsgründung wurden die Verträge zwischen dem Verein und dem Konzern „wiederholt“.

Der Angeklagte hat sich entweder vor dem Abschlusse des Vertrages vom 25. Januar 1935 oder in der Folgezeit bis zum 7. Februar 1935 von dem Konzern eine „Provision“ für den Fall versprochen lassen, daß das Geschäft geschlossen werde. Wegen dieses Verhaltens hat das LG. den Angeklagten des Vergehens gegen den § 12 Abs. 2 UnWbG. schuldig erkannt. Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Das RG. hat das angefochtene Urteil aufgehoben u. a. aus folgenden

Gründen:

Die Sachrüge greift durch. (Es wird zunächst ausgeführt, daß gegen die Annahme eines Vergehens gegen den § 12 Abs. 2 UnWbG. keine Bedenken beständen, wenn sich der Angeklagte die Sondervergütung bereits vor dem Abschlusse des Vertrages vom 25. Januar 1935 habe versprochen lassen. Das RG. fährt alsdann fort:) Ist dagegen die Zusage erst nach dem 25. Januar gegeben worden,

so kommt als zukünftige unlautere Bevorzugung, die der Angeklagte dem G.-Konzern hat gewähren sollen, nur in Betracht, daß er sich dafür einsetzen sollte, daß auch der zu gründende und einzutragende Verein F. den Vertrag über die Sterbegebidgruppenversicherung annähme. Der Verein sollte dazu dienen, den Mitgliedern der bisherigen Versicherungseinrichtung F. die Möglichkeit zu eröffnen, durch Erwerb der Mitgliedschaft im Verein an dem in diesem neu gestalteten Versicherungsschutz teilzunehmen. Jedenfalls bietet das Urteil keinen Anhalt dafür, daß es sich um eine unmittelbare Umwandlung der alten F. in den einzutragenden Verein F. c. B. gehandelt habe. Das wäre auch nur dann möglich gewesen, wenn die alte F. bereits ein nicht rechtsfähiger Verein i. S. des § 54 BGB. gewesen wäre und somit nach einer Satzungsänderung die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister hätte erlangen können.

Es kommt sonach für die Frage, ob der § 12 Abs. 2 UnlWBG. hier anwendbar ist, darauf an, ob sich der Angeklagte das Provisionsversprechen als Beauftragter des danach in Betracht kommenden geschäftlichen Betriebes hat geben lassen. Den Urteilsgründen in ihrem Zusammenhange kann als Auffassung des LG. entnommen werden, daß der Angeklagte jedenfalls nach dem 25. Januar als Beauftragter des zu gründenden Vereines anzusehen gewesen ist. Das ergibt sich daraus, daß sich bei den Verhandlungen über den Vertrag vom 25. Januar 1935 alle Beteiligten darüber klar gewesen sind, der Angeklagte werde in dem zu gründenden rechtsfähigen Verein eine einflußreiche Rolle spielen und seine Stimme könne bei den Beratungen über die Annahme der Verträge mit dem G.-Konzern ausschlaggebend sein, ferner daraus, daß der Angeklagte die Verhandlungen mit dem G.-Konzern als Beauftragter der DAF. und als zukünftiges Vorstandsmitglied der F. c. B. geführt hat. Danach war die Beteiligung des Angeklagten an der durch den Abschluß des Vertrages vom 25. Januar 1935 schon eingeleiteten Vereinsgründung vorgesehen, an der ersichtlich nur ein kleiner Personenkreis beteiligt sein sollte und teilgenommen hat. Da der Angeklagte somit zu denen gehörte, die die Unterlagen dafür schaffen sollten, daß der Verein den Mitgliedern der alten F. nach ihrem Beitritte den neuen Versicherungsschutz zu gewähren vermochte, konnte er insoweit als Beauftragter gemäß dem § 12 Abs. 2 UnlWBG. erachtet werden. Denn der Begriff des Beauftragten i. S. dieser Vorschrift

ist im weitesten Sinne zu verstehen (RGEt. Bd. 68 S. 70, 74). Ein Mitwirken als Gründer bei einem einzutragenden Vereine kann den Mitwirkenden als Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes erscheinen lassen, sofern der Verein zur Durchführung eines solchen Betriebes gegründet wird. Denn der auf Vereinsgründung gerichtete Zusammenschluß der Beteiligten wird dabei vielfach zunächst eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes darstellen, bis diese durch den Gründungsvorgang in den nicht rechtsfähigen Verein übergeht, der bis zur Eintragung bestehen bleibt. Die besondere Stellung der Gründer rechtfertigt es, in jüngerer Auslegung des § 12 Abs. 2 UntWG. in ihnen jedenfalls dann Beauftragte des im Entstehen begriffenen, durch den Verein zu verwirklichenden Betriebes zu sehen, wenn sie sich, wie es bei dem Angeklagten nach den Urteilsfeststellungen der Fall gewesen ist, innerhalb der Vorbereitung des zu gründenden Vereines an der Aushandlung der geschäftlichen Beziehungen beteiligen, die für den Geschäftsbetrieb in Betracht kommen.

Ein durchgreifendes Bedenken gegen die Annahme der Strafammer, daß sich der Angeklagte auch in diesem Falle gegen den § 12 Abs. 2 a. a. O. vergangen habe, ergibt sich aber aus folgendem.

Da hier dem Angeklagten erst nach dem Abschlusse des Vertrages vom 25. Januar 1935 die Provisionszusage gemacht worden ist, ergeben sich die Fragen, ob durch jenen Vertrag für den Verein die tatsächliche Möglichkeit, noch einen Vertrag mit einer anderen Versicherungsgesellschaft als dem W.-Konzern abzuschließen, als ausgeschlossen zu gelten hatte und ob demgemäß bei dem Provisionsversprechen gar keine künftige Handlung des Angeklagten zu Gunsten des Konzerns i. S. des § 12 Abs. 2 a. a. O. mehr gewollt gewesen ist (vgl. dazu RGEt. Bd. 66 S. 81, 84). Das LG. hat nicht angenommen, daß der Angeklagte nach dem beiderseitigen Willen dem Konzern auch weiterhin bei der Durchführung des Versicherungsvertrages zu Diensten sein sollte.

Bei Bejahung der einen oder der anderen Frage würde es an einem Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 2 UntWG. gefehlt haben. Das LG. hat diese Gesichtspunkte mit unzutreffender Begründung ausgeschlossen. (Das wird näher ausgeführt.)